

BBI 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Bundesratsbeschluss

Grundbewilligung für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe in den Jahren 2017–2018. Genehmigung der Gesuche der Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf

vom 2. Dezember 2016

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976^1 über die politischen Rechte,

nach Prüfung der Gesuche der Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf

nach Kenntnisnahme folgender Verträge:

Übereinkunft vom 15. Juni 2009 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt anlässlich eidgenössischer Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf,

Übereinkunft vom 23. April 2010 zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf,

Übereinkunft vom 3. August 2010 zwischen dem Kanton Luzern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Luzern anlässlich eidgenössischer Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf,

Zusatzvereinbarung vom 10. Februar 2016 zur Übereinkunft vom 15. Juni 2009 zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt anlässlich eidgenössischer Urnengänge auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf,

Übereinkunft vom 20. November 2016 zwischen dem Kanton Neuenburg und der Schweizerischen Post über das System zur elektronischen Stimmabgabe,

beschliesst:

1 SR 161.1

2016-3202 8785

- Den Kantonen Bern, Luzern, Basel-Stadt und Genf werden Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Februar 2017, 21. Mai 2017, 24. September 2017, 26. November 2017, 4. März 2018, 10. Juni 2018, 23. September 2018 und 25. November 2018 bewilligt.
- Dem Kanton Neuenburg werden Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Februar 2017, 21. Mai 2017, 24. September 2017, 26. November 2017 und 4. März 2018 bewilligt. Für die Erteilung einer weiteren Grundbewilligung für den Kanton Neuenburg wird die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit (eCH-0059-Standard) vorausgesetzt.
- 3. Für die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe gelten die folgenden kantonsspezifischen Bedingungen:

a. Kantonsspezifische Versuchsbedingungen

Bedingungen Kanton	Eingesetztes System	Maximal zugelassenes kantonales Elektorat (nach Art. 27/ Abs. 2 VPR werden Auslandschweizer Stimm- berechtigte bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt)	Betrifft Urnengänge der Stufe			Räumlicher Geltungsbereich der Versuche (Art. 27d Bst. c VPR) ²	Grundbewilligung gilt für folgende Abstimmungen
			Bund	Kanton	Gemeinde	(Alt. 27a BSL C VI K)	Tolgende Abstimmungen
Bern	System Genf (Beherbergung)	30 %				Auslandschweizer Stimm-berechtigte	12. Februar 2017 21. Mai 2017 24. September 2017 26. November 2017 4. März 2018 10. Juni 2018 23. September 2018 25. November 2018
Luzern	System Genf (Beherbergung)	30 %				Auslandschweizer Stimm-berechtigte	
Basel-Stadt	System Genf (Beherbergung)	30 %				Gesamtes Gebiet (Stimmberechtigte mit einer Behinderung, auf Anmeldung)	
Genf	System Genf	30 %				Gesamtes Gebiet (Stimmberechtigte auf Anmeldung)	
Neuenburg	System der Schweize- rischen Post	30 %				Gesamtes Gebiet (Stimmberechtigte mit Guichet-Unique-Vertrag)	12. Februar 2017 21. Mai 2017 24. September 2017 26. November 2017 4. März 2018

Die Kantone Basel-Stadt, Genf und Neuenburg zeigen der Bundeskanzlei pro Urnengang an, wie viele Inlandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden sollen. Die Bundeskanzlei erteilt eine Zulassung für den Urnengang nur, wenn die Limiten von 30% des kantonalen Elektorats bzw. 10 % des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden.

- b. Jeweils am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr wird die elektronische Urne geschlossen.
- c. Die elektronische Urne ist erst am Abstimmungssonntag zu entschlüsseln. Die Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf treffen die geeigneten Massnahmen, damit die Resultate nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungssonntags öffentlich bekannt werden.
- d. Die elektronisch und die konventionell abgegebenen Stimmen werden addiert. Sie werden für das eidgenössische Ergebnis berücksichtigt, sofern die Abstimmung korrekt verlaufen ist.
- e. Die Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf sind dafür verantwortlich, dass die zugesicherten technischen und prozeduralen Mindeststandards zur Risikominimierung vollumfänglich eingehalten werden.
- 4. Die Bundeskanzlei kann, innerhalb des in diesem Beschluss nach Artikel 27d Bst. c VPR festgelegten räumlichen Geltungsbereichs, Stimmberechtigte zu den Versuchen zulassen, sofern dadurch die Limiten gemäss Artikel 27f Abs. 1 Bst. a VPR nicht überschritten werden.
- 5. Die Bundeskanzlei informiert die Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt, Neuenburg und Genf über den Beschluss des Bundesrates.

2. Dezember 2016 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr